

Ehrenordnung der Stadt Bad Soden am Taunus

Aufgrund der §§ 5 und 28 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23. Dezember 1999 (GVBl. I 2000 S. 2), sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 419) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus am 16.03.2005 folgende Ehrenordnung beschlossen:

Die folgend aufgeführten Formulierungen in männlicher Form schließen die weibliche mit ein.

§ 1

Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt Bad Soden am Taunus kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Bad Soden am Taunus zu vergeben hat.
- (2) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form unter Überreichung eines Ehrenbürgerbriefes.

§ 2

Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt Bad Soden am Taunus kann Bürgern, die mindestens 20 Jahre Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte waren und dieses Amt ohne Tadel ausgeübt haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen.
- (2) Die Ehrenbezeichnung wird in der Regel durch Voranstellen des Wortes „Ehren-“ an das bedeutendste oder am längsten ausgeübte Amt gebildet.
- (3) Die Verleihung erfolgt nach dem Ausscheiden aus dem Amt in feierlicher Form unter Überreichung einer Urkunde.
- (4) Bei der Berechnung der nach Abs. 1 erforderlichen Zeit werden Tätigkeiten als Gemeindevertreter oder Ehrenbeamter der ehemals selbständigen Gemeinden Bad Soden am Taunus, Neuenhain und Altenhain hinzugerechnet.

- (5) Bei Vorliegen besonderer Verdienste können Ehrenbezeichnungen auch an Bürger verliehen werden, die als Stadtverordnete oder Ehrenbeamte längere Zeit tätig waren, aber nicht die Regelmindestzeit von 20 Jahren erreicht haben.

§ 3

Ehrenspange, Ehrenring

- (1) Die Stadt Bad Soden am Taunus kann Bürgern, die mindestens 12 Jahre in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus mitgewirkt haben, eine Ehrenspange verleihen. Die Verleihung der Ehrenspange kann auch an Ehrenbeamte erfolgen, wenn diese einschließlich einer früheren Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus 12 Jahre ein Amt in den städtischen Körperschaften ausgeübt haben.
- (2) Die Stadt Bad Soden am Taunus kann Bürgern, die 12 Jahre dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus angehört haben, den Ehrenring verleihen.
- (3) Bei der Berechnung der nach Abs. 1 und 2 erforderlichen Zeit werden Tätigkeiten als Gemeindevertreter oder Ehrenbeamter der ehemals selbständigen Gemeinden Bad Soden am Taunus, Neuenhain und Altenhain hinzugerechnet.
- (4) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form unter Überreichung einer Urkunde und eines Ehrentellers mit dem Wappen der Stadt Bad Soden am Taunus und den Wappen der früher selbständigen Gemeinden Neuenhain und Altenhain.

§ 4

Ehrenmedaille

- (1) Die Stadt Bad Soden am Taunus stiftet eine Ehrenmedaille.
- (2) Sie kann Bürgern oder Vereinigungen verliehen werden, die sich um die Stadt Bad Soden am Taunus besonders verdient gemacht haben, z.B. auf politischem, künstlerischem, kulturellem, sportlichem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet, des Umwelt- und Naturschutzes.
- (3) Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form unter Überreichung einer Urkunde, in der das Wirken des Ausgezeichneten in knapper Form dargestellt ist.
- (4) Mit der Auszeichnung wird eine Ehrennadel mit dem stilisierten Wappen der Stadt Bad Soden am Taunus überreicht.

§ 5

Sportplakette

- (1) Die Stadt Bad Soden am Taunus stiftet für besondere sportliche Leistungen eine Sportplakette. Die Sportplakette kann auch Bürgern verliehen werden, die sich um den Sport verdient gemacht haben.
- (2) Die Sportplakette wird im Einzel- und Mannschaftswettbewerb für hervorragende sportliche Leistungen verliehen, die in besonderem Maße geeignet sind, zum Ansehen der Stadt Bad Soden am Taunus beizutragen.
- (3) Die Sportplakette wird an einen Sportler, eine Gruppe oder allen Mitgliedern einer Mannschaft nur einmal verliehen.
- (4) Die Sportplakette wird unter Überreichung einer Urkunde, in der die besondere sportliche Leistung dargestellt ist, verliehen.
- (5) Mit der Auszeichnung wird eine Ehrennadel mit dem stilisierten Wappen der Stadt Bad Soden am Taunus überreicht.

§ 5a

Jugendsportmedaille

- (1) Die Stadt Bad Soden am Taunus stiftet für besondere Leistungen von jugendlichen Sportlern eine Jugendsportmedaille.
- (2) Die Jugendsportmedaille wird an Jugendliche unter 18 Jahren für hervorragende sportliche Leistungen im Einzel- und Mannschaftswettbewerb verliehen, die in besonderem Maße geeignet sind, zum Ansehen der Stadt Bad Soden am Taunus beizutragen.
- (3) Die Jugendsportmedaille wird an einen Sportler, eine Gruppe oder allen Mitgliedern nur einmal verliehen.
- (4) Die Jugendsportmedaille wird unter Überreichung einer Urkunde, in der die besondere sportliche Leistung dargestellt ist, verliehen.
- (5) Mit der Auszeichnung wird eine Ehrennadel mit dem stilisierten Wappen der Stadt Bad Soden am Taunus überreicht.

§ 6

Alters- und Ehejubiläen

Alters- und Ehejubilare erhalten in sinngemäßer Anwendung der Landesrichtlinien eine Glückwunschkarte und ein Ehrengeschenk der Stadt Bad Soden am Taunus.

§ 7

Vereinsjubiläen

Örtliche Vereine erhalten nach mindestens 25-jährigem Bestehen bei besonderen Jubiläen eine Glückwunschkarte und ein Ehrengeschenk der Stadt Bad Soden am Taunus nach näherer Bestimmung durch den Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus.

§ 8

Entziehung der Ehrung

Die Stadt Bad Soden am Taunus kann die Ehrungen gemäß §§ 1 und 2 wegen unwürdigem Verhalten entziehen.

§ 9

Verfahren

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus entscheidet über die Ehrungen gemäß §§ 1 - 3, im übrigen entscheidet der Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Ehrenordnung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 21.11.1978 und der 1. Nachtrag vom 22.12.1980 treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bad Soden am Taunus, 17.03.2005

Der Magistrat
der Stadt Bad Soden am Taunus

Norbert Altenkamp
Bürgermeister